

50. Begründet ein Verstoß gegen die deutschen Einfuhrbeschränkungen im besetzten rheinpfälzischen Gebiet unter der zeitlichen Herrschaft des Waffenstillstandsvertrags vom November 1918 die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts?

III. Zivilsenat. Urf. v. 22. September 1922 i. S. J. R. & Co. (Bekl.)
w. D. Nachf. (Kl.). III 630/21.

I. Landgericht Frankenthal. — II. Oberlandesgericht Zweibrücken.

Am 24. Juli 1919 verkaufte die Beklagte an die Klägerin eine gewisse Menge spanischen Weins (Alicante) zum Preise von 5000 M für 1000 kg unverzollt frei Bahn Neustadt. Mit der Lieferung von 32 Halbtüch ist die Beklagte endgültig in Rückstand geblieben. Mit

der Klage verlangte die Klägerin zunächst Lieferung der rückständigen Ware. Das Landgericht erkannte nach diesem Klagantrag. Im Berufungsverfahren ging die Klägerin zu dem Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichtlieferung über. Der Berufungsrichter gab diesem Antrage statt. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Gründe:

Der der Klage zugrunde liegende Abschluß ist gemacht in dem damals von den Franzosen besetzten Gebiet der Rheinpfalz und war auch dort zu erfüllen. Zeitlich war er gemacht und zu erfüllen unter der Herrschaft des Waffenstillstandsvertrags vom November 1918, vor dem Inkrafttreten des Versailler Vertrags. Im Gebiet des Deutschen Reichs standen damals in Geltung: die Bekanntmachung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (RGBl. S. 41) und die Bekanntmachung über die Einfuhr von Wein vom 23. März 1918 (RGBl. S. 147); erst nach dem Abschluß des Geschäfts ist die erstgenannte Verordnung durch die Bekanntmachung vom 22. März 1920 (RGBl. S. 334) geändert worden. Die Beklagte erachtet das Geschäft für nichtig, weil es gegen diese deutschen Einfuhrbestimmungen verstoßen habe und weil es demzufolge auch einen Verstoß gegen die guten Sitten in sich geschlossen habe, §§ 134, 138 BGB. Der Berufungsrichter ist der Beklagten hierin nicht beigetreten. Vornehmlich gegen diesen Teil der Entscheidung richten sich die Angriffe der Revision; sie sind nicht begründet. Die Ausführungen des Berufungsurteils zu diesem Punkt lassen keinen Rechtsirrtum erkennen; sie stehen vielmehr im Einklang mit der Auffassung des deutschen Gesetzgebers und mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts.

Die Grundlage für seine Rechtsauffassung entnimmt der Berufungsrichter in erster Reihe der ihm vorliegenden amtlichen Auskunft des Hauptzollamts in Ludwigshafen. Danach hat der Kommandierende General der 10. französischen Armee, zu dessen Befehlsbereich die Rheinpfalz gehörte, am 25. März 1919 einen Befehl dahin erlassen, daß zwar Waren beim Eintritt in die besetzten rheinischen Gebiete dem deutschen Zolltarife unterliegen, daß aber die Zölle durch die französischen Zollbehörden erhoben werden, daß der deutsche Abgeordnete für die Ein- und Ausfuhr in Köln nicht die Aufgabe habe, bezüglich Fragen der Einfuhr in die besetzten Gebiete einzugreifen, daß folglich jede von Frankreich oder den verbündeten Ländern in die benannten Gebiete eingeführte Ware ohne irgendwelche Formalität seitens der deutschen Behörde frei sei. Damit steht im Einklang die vom Berufungsrichter weiter herangezogene gutachtliche Auskunft des Dr. R. in Speyer, bayerischen Vertreters bei dem Reichskommissar für die besetzten Gebiete, vom 6. Juni 1921. R. gibt zwar nur seine persönliche Auffassung wieder; dessen ungeachtet durfte der Berufungsrichter seiner Äußerung,

als auf genauer Kenntnis der Verhältnisse beruhend und amtlich erstattet, hinreichenden Beweiswert zuerkennen. R. verweist — neben der Gauger Landkriegsordnung Art. 43 — auf Art. 5 Abs. 2 des Waffenstillstandsvertrags als die Grundlage des bestehenden Rechtszustandes; eine ausdrückliche Aufhebung der deutschen Ein- und Ausfuhrgesetzgebung sei ihm nicht bekannt geworden, tatsächlich seien aber diese Vorschriften dadurch außer Kraft gesetzt worden, daß die besetzende Macht die Entscheidung über Ein- und Ausfuhranträge für den Verkehr des besetzten Gebiets mit den alliierten Ländern den deutschen Behörden entzog und alliierten militärischen Stellen übertrug. Diese Auskunft hat der Reichskommissar für die besetzten Gebiete selbst unter dem 6. Juni 1921 bestätigt, mit dem Beifügen: bei der Außerkraftsetzung habe es sich um einen Akt der gesetzgebenden Gewalt gehandelt, die den alliierten Mächten zugleich mit der Staatsgewalt bei der Besetzung zugefallen war.

Der dargelegte Rechtszustand hat die Anerkennung der deutschen Behörden gefunden. Auf Grund der Art. 7, 8 der Verordnung Nr. 1 der Gesetzgebungsverordnung der Interalliierten Kommission vom 10. Januar 1920 (Vogels Rheinland-Abt. S. 44, bes. S. 52 Ziff. 4) hat der deutsche Rheinlandkommissar die deutschen Gesetze und Verordnungen aufgezählt, gegen deren Anwendung die Interalliierte Kommission keine Einwendungen erhebt, sowie den Zeitpunkt, von dem an deutsche Vorschriften (wieder oder neu) Geltung erlangen. Nach dieser Kundmachung ist diese oben erwähnte deutsche Einfuhrverordnung mit Wirkung vom 27. März 1920 wieder in Kraft gesetzt. In der vorhergegangenen Zeit, mithin auch zu der Zeit des in Rede stehenden Geschäftsabschlusses, waren die genannten Vorschriften auch nach der Auffassung der deutschen maßgebenden Behörde außer Kraft.

In der bisherigen reichsgerichtlichen Rechtsprechung ist der dargelegte Rechtszustand folgendermaßen gewürdigt worden: das Reichsgericht geht davon aus, daß zwar die gesetzgebende Gewalt in den besetzten Gebieten an sich dem Deutschen Reich verblieben ist (RGSt. Bd. 56 S. 289, Warneyer 1922 Nr. 1); es wird aber mit der Möglichkeit gerechnet, daß die besetzenden Mächte einzelne deutsche Anordnungen sei es tatsächlich undurchführbar gemacht, sei es der rechtlichen Wirksamkeit entkleidet haben. Im besonderen ist anerkannt, daß die deutschen Einfuhrbeschränkungen in den besetzten Gebieten außer Kraft waren (Urteile vom 10. Mai 1921 II 575/20, vom 21. Mai 1921 V 19/21, RGZ. Bd. 102 S. 255, Bd. 104 S. 105). Hiernach kann es auch im gegenwärtigen Fall nicht mißbilligt werden, wenn der Berufungsrichter — angesichts der vom französischen Militärbefehlshaber getroffenen Bestimmung, daß die Einfuhr von Waren aus den alliierten Ländern in die besetzten Gebiete frei sei und die deutschen Behörden in

die Frage der Wareneinfuhr nicht einzugreifen hätten, und angesichts der amtlichen deutschen Kundmachung, daß die für den vorliegenden Fall als maßgebend in Betracht kommenden beiden deutschen Verordnungen vom 16. Januar 1917 und vom 23. März 1918 erst vom Frühjahr 1920 an wieder in Kraft gesetzt seien — diese letzteren Bestimmungen als zur Zeit des Abschlusses des Vertrags der Parteien nicht bloß tatsächlich undurchführbar geworden, sondern auch als der rechtlichen Wirksamkeit und Kraft entkleidet angesehen hat. Daß nach der Absicht der Parteien der verkaufte Wein aus der Schweiz nach der Pfalz nicht etwa auf dem Wege durch Baden, sondern auf dem über das Elsaß, das schon damals zu dem Gebiet Frankreichs zu zählen war, eingeführt werden sollte, nimmt der Berufungsrichter ersichtlich und ohne Rechtsirrtum an. Mit dem Einwand, das Kaufgeschäft sei wegen Verstoßes gegen die beiden in Rede stehenden deutschen Verordnungen auf Grund des § 134 BGB. nichtig gewesen, bringt die Beklagte hiernach nicht durch. Auf sich beruhen kann, ob der Kauf mit jenen beiden Vorschriften überhaupt in einem die Nichtigkeit begründenden Widerspruch stand, insofern jene Verordnungen die Einfuhr nicht grundsätzlich verboten, sondern nur an gewisse Bewilligungen oder andere Beschränkungen geknüpft haben.

Den Einwand eines Verstoßes gegen die guten Sitten hat das Oberlandesgericht gleichfalls zurückgewiesen. Auch insoweit vermag die Revision mit ihren Angriffen nicht obzuliegen. Wie ausgeführt, lag in dem Geschäft der Parteien keine Verletzung solcher deutscher Rechtsvorschriften, die am Ort und zur Zeit des Geschäfts galten; schon damit ist der Annahme eines Sittenverstoßes eine Hauptgrundlage entzogen. Für das unbefetzte Deutschland freilich waren die Einfuhrbeschränkungen in Kraft geblieben, und der offensichtliche, auch für die Parteien erkennbare und von ihnen zweifellos erkannte gesetzgeberische Grund für die Erlassung jener Beschränkungen war der Schutz der deutschen Valuta und Zahlungsbilanz, die Absicht, das Inland vor der Überschwemmung mit ausländischen, vorab entbehrlichen Waren zu behüten. Indem die Parteien sich über diese Rücksichten hinweggesetzt haben, haben sie, wie auch das Oberlandesgericht zutreffend hervorhebt, einen Mangel vaterländischen Pflichtgefühls an den Tag gelegt; von dem Standpunkt eines höher und feiner entwickelten Ehr- und Pflichtgefühls aus kann ihr Verhalten nicht gebilligt werden. Indessen kann es nicht für rechtsirrtümlich erachtet werden, wenn der Berufungsrichter trotzdem die Nichtigkeit verneint hat. Er erwägt, die Parteien hätten mit dem Abschluß des Geschäfts nichts anderes getan, als was zur damaligen Zeit im besetzten Gebiet jedermann getan habe. Es ist nicht rechtsirrtümlich, wenn der Berufungsrichter diese Erwägung für geeignet gehalten hat, die Beteiligten entscheidend zu entlasten, zumal wenn in Betracht ge-

zogen wird, daß viele Leute das, was die Parteien in Absicht auf einen nicht lebenswichtigen Artikel, Wein, zu tun beabsichtigten, geradezu tun mußten, um andere, wichtigere und vielleicht lebensnotwendige Waren überhaupt zu erhalten. Nachdem einmal die die Einfuhr beschränkenden deutschen Vorschriften außer Geltung gesetzt waren, mußte es den mit der Einfuhr von Waren sich befassenden Handelsfirmen zwecklos erscheinen, sich auch ferner noch um die Erteilung von Einfuhrbewilligungen bei den amtlichen deutschen Stellen zu bemühen. Die Einfuhr völlig zu unterlassen, konnte ihnen aber, mochte die Einfuhr mindestens gewisser Waren wie Auslandswein auch dem vaterländischen Interesse zuwiderlaufen, doch vom Standpunkt aller sittlich und gerecht Denkenden nicht mehr zugemutet werden. Hiernach kann der Auffassung des Berufungsrichters auch in diesem Punkte nicht entgegengetreten werden.
